



# SCHWEIZ: RECHTSLAGE BEI VERGEWALTIGUNG

## EINE MENSCHENRECHTSANALYSE

### EINLEITUNG

Laut den internationalen Menschenrechtsnormen ist die Schweiz für die Prävention und strafrechtliche Verfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschliesslich sexueller Gewalt, durch staatliche Akteure verantwortlich. Zudem obliegt dem Staat eine positive Schutzpflicht: Er muss alle geeigneten Massnahmen treffen, um Handlungen oder Unterlassungen durch nicht staatliche Akteure, welche geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zur Folge haben, zu verhindern, aber auch zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen, zu bestrafen und eine Wiedergutmachung zu gewährleisten.<sup>1</sup>

Im Dezember 2017 ratifizierte die Schweiz das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (die sogenannte Istanbul-Konvention). Dies ist das weitreichendste internationale Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die Konvention trat in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft.

Nach der Istanbul-Konvention hat eine umfassende Definition von Vergewaltigung jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand zu umfassen. Die Konvention besagt, dass Vergewaltigung und alle anderen nicht einverständlichen, sexuell bestimmten Handlungen als Straftaten einzustufen sind.<sup>2</sup> Sie sollten als Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden, und nicht als Straftaten gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft.<sup>3</sup>

Am 25. April 2018 legte der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Harmonisierung der Strafrahmen im Schweizerischen Strafgesetzbuch vor.<sup>4</sup> Der Entwurf wurde in die Rechtskommission des Ständerates überwiesen, die wiederum eine Subkommission damit beauftragte, die Straftaten im Strafgesetzbuch im Hinblick auf die sexuelle Integrität einer Person zu überarbeiten.<sup>5</sup> Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der sexuellen

---

<sup>1</sup> CEDAW (UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau), Allgemeine Empfehlung Nr. 19. Siehe auch: Allgemeine Empfehlung Nr. 35, Abs. 24 b).

<sup>2</sup> Siehe Istanbul-Konvention, Artikel 36 Abs. 1 a), b) und c).

<sup>3</sup> Siehe CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, eine Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19. Vereinte Nationen, Dok. CEDAW/C/CG/35, 2017, Abs. 33. Siehe auch: «Handbook for Legislation on Violence against Women». Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen, 2012: S. 24. Einsehbar unter: [www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2012/12/handbook-for-legislation-on-violence-against-women](http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2012/12/handbook-for-legislation-on-violence-against-women).

<sup>4</sup> Medienmitteilung und Botschaft des Bundesrates: [https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref\\_2018-04-250.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-04-250.html). Die Vernehmlassung begann im September 2010. Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD): [https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2010/ref\\_2010-09-082.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2010/ref_2010-09-082.html).

<sup>5</sup> Pressemitteilung: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/2019/mm-rk-s-2019-01-18.aspx>

Gewalt zielen derzeit hauptsächlich auf eine Revision des Strafmasses ab.<sup>6</sup> Die Reform dient zwar auch einer Erweiterung der eng gefassten Definition von Vergewaltigung im Schweizer Recht; Amnesty International befürchtet jedoch, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Gegensatz zur Einschätzung der Schweizer Behörden<sup>7</sup> zu kurz greifen, um einige der drängenden Mängel im Bereich der sexuellen Gewalt im Hinblick auf die Anforderungen der Istanbul-Konvention und anderer Menschenrechtsnormen zu beseitigen.

Die vorliegende Analyse stellt die Einschätzung von Amnesty in einigen sehr bedenklichen Bereichen vor. Speziell eingegangen wird dabei auf die Nichtberücksichtigung einer Definition von Vergewaltigung im Gesetz und im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, die auf fehlender Einwilligung beruht.

## BESORGNISERREGENDE SCHLÜSSELBEREICHE

Für Amnesty International entspricht die aktuelle Definition von Vergewaltigung den internationalen Menschenrechtsnormen nicht. Die nachfolgend genannten Aspekte erscheinen dabei besonders bedenklich.

### ***Eine Definition von Vergewaltigung, die auf Nötigung statt auf fehlender Einwilligung basiert***

Die rechtliche Definition von Vergewaltigung findet sich in **Artikel 190 Abs. 1** des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Er lautet:

*Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*

Ein Hauptproblem der heutigen Definition von Vergewaltigung liegt darin, dass sie Widerstand und Gewalt ins Zentrum rückt und nicht die sexuelle Selbstbestimmung und eine fehlende Einwilligung, wie dies im Völkerrecht und in den internationalen Menschenrechtsnormen, einschliesslich der Istanbul-Konvention, gefordert wird.<sup>8</sup> Mit anderen Worten: Die heutige rechtliche Definition unterstützt einen Ansatz, gemäss dem eine Nötigung nachgewiesen werden muss, damit die Justiz in einem Vergewaltigungsfall ermittelt und eine strafrechtliche Verfolgung einleitet.

Artikel 189 (Sexuelle Nötigung)<sup>9</sup> bestraft «beischlafsähnliche oder andere sexuelle Handlungen», etwa ein erzwungenes orales oder anales Eindringen in den Körper. Diese Handlungen sind derzeit durch die Schweizer Definition von Vergewaltigung nicht abgedeckt. Der Artikel folgt derselben Logik wie Artikel 190 und hält die inhärente Verbindung zwischen Gewalt und Vergewaltigung oder sexueller Nötigung im Gegensatz zu fehlender

<sup>6</sup> Neben weiteren Anpassungen umfasst der Gesetzesentwurf eine Verdoppelung des Mindeststrafmasses für Vergewaltigung von einem auf zwei Jahre.

<sup>7</sup> Als Reaktion auf eine [Interpellation](#) von Martina Munz im Nationalrat (18.3889) bekräftigte der Bundesrat die Position, die er bereits in seiner Botschaft zur Genehmigung der Istanbul-Konvention (BBI 2017 185) vertreten hatte, nämlich, dass seiner Ansicht nach das schweizerische Recht den Anforderungen von Artikel 36 der Konvention genügt. Der Bundesrat sieht zurzeit keinen Anlass, die Schaffung eines neuen Grundtatbestands zu sexuellen Handlungen gegen den Willen eines Opfers zu prüfen.

<sup>8</sup> Siehe Istanbul-Konvention, Artikel 36 Abs. 1. Siehe auch die Empfehlung Nr. R (2002) 5 des Ministerkomitees des Europarates vom 30. April 2002, sowie das Erläuternde Memorandum H/Inf (2004), Absatz 35, welches die Staaten dringend dazu aufruft, alle nicht einverständlichen Handlungen zu bestrafen, auch dann, wenn das Opfer sich nicht wehrt.

<sup>9</sup> Artikel 189 Abs. 1 StGB lautet: «Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Einwilligung aufrecht.

Amnesty International betont, dass gemäss der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung im Hinblick auf sexuelle Gewalt weder im Gesetz noch in der Praxis davon ausgegangen werden sollte, dass Betroffene ihre Einwilligung gegeben haben, nur weil sie sich einer ungewollten sexuellen Handlung nicht physisch widersetzt haben.<sup>10</sup> Im Jahr 2003 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klar: «Die positiven Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäss Artikel 3 und 8 der [Europäischen] Konvention [zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten] sind so auszulegen, dass jede nicht einverständliche sexuelle Handlung bestraft und strafrechtlich zu verfolgen ist, auch dann, wenn sich das Opfer nicht physisch gewehrt hat.»<sup>11</sup>

Wird in der Schweiz keine Definition von Vergewaltigung auf Grundlage der Einwilligung eingeführt, bedeutet dies, dass Fälle von Vergewaltigung, bei denen weder körperliche Gewalt noch die Androhung körperlicher Gewalt oder ein sonstiges Nötigungsmittel nachgewiesen werden können, möglicherweise durch das Justizsystem nicht abgedeckt werden. Entgegen der Annahme, dass sich ein «typisches» Vergewaltigungsoffer gegen seinen Angreifer wehrt, hat man herausgefunden und anerkannt, dass Betroffene im Angesicht eines sexuellen Übergriffs als häufige physiologische und psychische Reaktion «erstarren» und nicht in der Lage sind, sich gegen den Übergriff zu wehren. Oft sind sie sogar so gelähmt, dass sie sich nicht mehr bewegen können.<sup>12</sup>

Zudem existiert im Schweizer Recht eine separate Straftat, welche sexuelle Handlungen, einschliesslich Beischlaf, an urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Personen bestraft (Art. 191 StGB).<sup>13</sup> Im vorgeschlagenen Gesetzentwurf würde diese Straftat mit dem gleichen Strafmass bedacht wie Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Artikel 191 deckt nur eine begrenzte Anzahl von Umständen ab, in denen Gewalt oder Widerstand möglicherweise nicht vorkommen. Das Gesetz erfüllt somit die Anforderungen an eine Definition von Vergewaltigung nach den internationalen Menschenrechtsnormen, basierend auf der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und einer fehlenden Einwilligung, nicht.

### Das Konzept der Einwilligung

Kein internationales oder regionales Menschenrechtsinstrument bietet eine genaue Definition von Einwilligung. Die Schweiz kann selbst entscheiden, wie der exakte Wortlaut im Gesetz lauten soll und welche Faktoren zu berücksichtigen sind, um eine freiwillig gewährte Einwilligung ausschliessen zu können. Artikel 36 Absatz 2 der Istanbul-Konvention besagt jedoch: «Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.»

Der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention stellt des Weiteren klar, dass «bei Strafverfolgungen eine Beurteilung der Beweise vor dem Hintergrund der jeweiligen Umstände erfolgen muss, um von Fall zu Fall festzustellen, ob das Opfer seine freie Einwilligung zu der ausgeübten sexuellen Handlung gegeben hat. Eine solche Beurteilung muss die grosse Vielfalt der Reaktionen von Opfern auf sexuelle Gewalt und Vergewaltigung anerkennen, und sie darf nicht darauf basieren, wie sich ein Opfer in solchen Situationen typischerweise verhalten könnte. Von ebenso grosser Bedeutung ist es, sicherzustellen, dass die Auslegungen der Gesetzgebung zu

<sup>10</sup> M.C. v. Bulgaria (2003), EGMR, 651.

<sup>11</sup> M.C. v. Bulgaria (2003), EGMR, 651, Abs. 166.

<sup>12</sup> Eine 2017 in Schweden durchgeführte klinische Studie ergab zum Beispiel, dass 70 % der teilnehmenden 298 Frauen, die eine Vergewaltigung überlebt hatten, während des Angriffs eine «unfreiwillige Lähmungsreaktion» erfahren hatten. Weitere Einzelheiten dazu: [www.obgyn.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/aogs.13174](http://www.obgyn.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/aogs.13174).

<sup>13</sup> Art. 191, Abs. 1 StGB lautet: «Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Vergewaltigung und die strafrechtliche Verfolgung bei Vergewaltigungsfällen nicht durch Geschlechter-Klischees und Mythen über die männliche und die weibliche Sexualität beeinflusst werden.»<sup>14</sup>

Einwilligung ist ein freiwillig gegebenes und anhaltendes Einverständnis mit einer bestimmten sexuellen Handlung. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden,<sup>15</sup> und sie kann nur dann freiwillig und aufrichtig gegeben werden, wenn der freie Wille einer der einverständlichen Parteien nicht durch nötigende Umstände beeinträchtigt wird und die Person tatsächlich in der Lage ist, ihr Einverständnis zu geben.<sup>16</sup>

### ***Eine eng gefasste Definition von Vergewaltigung, die gegen die internationalen Normen verstösst***

Die Istanbul-Konvention verlangt, dass die Staaten nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand unter Strafe stellen.<sup>17</sup> In ähnlicher Weise bezieht sich auch die Definition von Vergewaltigung des Internationalen Strafgerichtshofes auf einen nicht einverständlichen «[Eingriff in den] Körper einer Person durch ein Verhalten, welches das Eindringen, auch nur geringfügig, in irgendeinen Teil des Körpers des Opfers oder des Täters mit einem Sexualorgan, oder in die Anal- oder Genitalöffnung des Opfers mit einem Gegenstand oder einem anderen Körperteil zur Folge hat.»<sup>18</sup> Damit ist jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand eingeschlossen.

Das Völkerrecht und die völkerrechtlichen Normen verlangen ausserdem, dass die Gesetze zur Bestrafung von Vergewaltigung geschlechtsneutral sein müssen. Dies bedeutet, dass sie für Straftaten gegen alle Menschen gelten müssen, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität. Gleichzeitig dürfen sie aber nicht «geschlechterblind» sein.<sup>19</sup>

Im Widerspruch dazu können bei Anwendung der aktuellen Schweizer Definition nur «Personen weiblichen Geschlechts» Opfer von Vergewaltigung sein, und zwar durch erzwungenen vaginalen Beischlaf<sup>20</sup>. Andere Formen

<sup>14</sup> Erläuternder Bericht, Abs. 192.

<sup>15</sup> Dies wurde in verschiedenen nationalen Gerichtsurteilen bestätigt, etwa durch den High Court of Justice of England and Wales im Urteil R v. DPP und «A» [2013] EWHC 945 (Admin), sowie in den USA durch den Supreme Court of California, 29 Cal. 4th 756, 60 P.3d 183, 128 Cal. Rptr. 2d 783, 2003 Cal.

<sup>16</sup> Internationaler Strafgerichtshof, «Verbrechenselemente» (2011), Elemente 1 und 2 der Elemente von Straftaten im Zusammenhang mit Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 7 Abs. 1 g)-1, S. 8, und Vergewaltigung als Kriegsverbrechen in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten nach Artikel 8 Abs. 2 b) xxii)-1, S. 28, sowie Artikel 8 Abs. 2 e) vi)-1, S. 36-77. Siehe auch: Internationaler Strafgerichtshof, «Verfahrens- und Beweisordnung», UN-Dokument Nr. ICC-ASP/1/3 (2002), Rule 70 a), b) und c).

<sup>17</sup> Istanbul-Konvention, Artikel 36 Abs. 1.

<sup>18</sup> Artikel 7 Abs. 1 g) 1 1): Internationaler Strafgerichtshof, Verbrechenselemente, PCNICC/2000/1/Add.2 (2000). Die Verbrechenselemente des Internationalen Strafgerichtshofes halten ausserdem fest, dass ein solcher Eingriff «durch Gewalt oder Androhung von Gewalt oder Nötigung, etwa durch Angst vor Gewalt, Zwang, Inhaftierung, psychischer Unterdrückung oder Machtmissbrauch, und zwar gegen die betroffene oder eine andere Person, erfolgen muss, oder durch den Missbrauch von Zwangsumständen oder gegen eine Person, die nicht in der Lage ist, eine aufrichtige Einwilligung zu geben.» (Artikel 7 Abs. 1 g)-1 2)).

<sup>19</sup> «Handbook for Legislation on Violence against Women», [http://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2012/12/unw\\_legislation-handbook%20pdf.pdf?la=en&vs=1502](http://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2012/12/unw_legislation-handbook%20pdf.pdf?la=en&vs=1502), Seite 12.

<sup>20</sup> In Artikel 190, Abs. 1 wird im Deutschen der Begriff «Beischlaf» verwendet. Auf die Anwendung des Gesetzes spezialisierte Schweizer Anwältinnen und Anwälte haben Amnesty International mitgeteilt, dass sowohl gemäss Rechtsgelehrten wie auch der Gerichte darunter nur vaginaler Beischlaf verstanden wird. Alle anderen (genötigten) Handlungen, die einem vaginalen

des Eindringens sollten durch Artikel 189 («Sexuelle Nötigung») abgedeckt werden; sie werden dort als «beischlafsähnliche Handlungen» bezeichnet. Obwohl diese Handlungen ebenfalls als schwerwiegende Straftaten gelten, ist die Tatsache problematisch, dass für sie ein anderes Strafmass gilt<sup>21</sup> und sie nicht als Vergewaltigung gesehen werden, weil dadurch eine irreführende Botschaft hinsichtlich dessen, was Vergewaltigung ist, vermittelt wird.

Amnesty International begrüsst, dass die revidierte Version von Artikel 190 im neuen Gesetzesentwurf die verschiedenen Arten des Eindringens als Vergewaltigung anerkennt, und dass sie geschlechtsneutral formuliert ist.<sup>22</sup> Der Gesetzgeber sollte den Gesetzesentwurf berücksichtigen und eine geschlechtsneutrale Definition von Vergewaltigung verabschieden, die ausdrücklich jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand umfasst, in Übereinstimmung mit der Istanbul-Konvention und anderen internationalen Menschenrechtsnormen.

Schliesslich sollte das Strafrecht Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt als Straftaten gegen die körperliche und geistige Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers definieren, und nicht als Straftaten gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten oder die Ehre.<sup>23</sup> Im Strafgesetzbuch sind sexuell bestimmte Straftatbestände zwar dem Titel «Sexuelle Integrität» zugeordnet, doch findet sich weiterhin die Beschreibung «Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre» bei den Straftaten der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung.<sup>24</sup>

### **Unangemessene Strafverschärfungsgründe**

Nach Artikel 46 a) und c) der Istanbul-Konvention müssen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen treffen, um unter anderem sicherzustellen, dass bei Tätern von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt, wenn sie ihre Autoritätsstellung missbraucht oder die Straftat gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen haben, diese Umstände erschwerend berücksichtigt werden. Ausserdem wird verlangt, dass wenn sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin oder gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner ausgeübt wurde, dies als Strafverschärfungsgrund berücksichtigt wird.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch hingegen sieht Strafverschärfungsgründe bei Vergewaltigung dann vor, wenn der Täter «grausam handelt» oder «eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand» verwendet oder wenn mehrere TäterInnen die Tat gemeinsam begehen (Art. 200 StGB). Das Gesetz sieht keine anderen erschwerenden Gründe explizit für Vergewaltigung vor.<sup>25</sup> Stattdessen unterscheidet es zwischen zwei unterschiedlichen Straftatbeständen für «sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen,

---

Eindringen ähnlich sind, fallen so unter Artikel 189.

<sup>21</sup> Artikel 189 (Sexuelle Nötigung) verlangt Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren oder Geldstrafen, während Artikel 190 (Vergewaltigung) Freiheitsstrafen von einem bis zu 10 Jahren umfasst.

<sup>22</sup> Siehe [https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref\\_2018-04-250.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-04-250.html).

<sup>23</sup> Siehe CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, eine Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19. Vereinte Nationen, Dok. CEDAW/C/CG/35, 2017, Abs. 33. Siehe auch: «Handbook for Legislation on Violence against Women». Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen. 2012, S. 24. Einsehbar unter: [www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2012/12/handbook-for-legislation-on-violence-against-women](http://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2012/12/handbook-for-legislation-on-violence-against-women).

<sup>24</sup> Siehe Art. 189 und 194 StGB. In der deutschen Version des StGB findet sich in Artikel 191 zudem der Begriff «Schändung», der sich auf eine Ehrverletzung bezieht und impliziert, dass jemand seiner Ehre beraubt wird.

<sup>25</sup> In der Praxis könnten die Gerichte Machtmissbrauch oder andere Faktoren bei der Strafzumessung nach Art. 47 StGB als Strafverschärfungsgrund berücksichtigen.

Beschuldigten»<sup>26</sup> und «sexuellen Handlungen» vor dem Hintergrund der Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit einer Person<sup>27</sup>, wobei hier kein Verweis auf «Beischlaf» gemacht wird und ein geringeres Strafmass als bei Vergewaltigung vorgesehen ist. Wie bereits erwähnt stellt das Schweizer Recht nicht einverständlichen Geschlechtsverkehr als solchen nicht unter Strafe, sondern verlangt den Nachweis anderer Faktoren wie die Anwendung von Gewalt und den Widerstand des Opfers.

In verschiedenen geringfügigeren Sexualstrafrechtstatbeständen wird den den Richterinnen und Richtern zudem die Möglichkeit eröffnet, eine Strafmilderung zu erwägen oder von der Strafverfolgung abzusehen, wenn der Täter mit dem Opfer die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft in der Zwischenzeit eingeht:

*Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.*<sup>28</sup>

Amnesty International begrüsst die Streichung dieser Bestimmungen in der vorgeschlagenen Reform des Strafgesetzbuches und erinnert die Schweizer Behörden daran, dass gemäss den internationalen Menschenrechtsnormen nur einverständlicher Geschlechtsverkehr zwischen Jugendlichen ähnlichen Alters von einer Strafe befreit werden sollte. Die Schweizer Behörden sollten zudem eine weitere Änderung des Strafgesetzbuches erwägen, damit das Ausüben sexueller Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, gegen eine frühere oder derzeitige Partnerin oder einen früheren oder derzeitigen Partner zwingend als erschwerenden Umstand bei der Strafzumessung betrachtet werden muss, damit die Schwere dieser Straftat gebührend berücksichtigt wird, wie es die Istanbul-Konvention verlangt.

## EMPFEHLUNGEN

Die nachfolgenden Empfehlungen zielen darauf ab, die Unzulänglichkeiten der Bestimmungen über Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt im Schweizer Recht (Strafgesetzbuch) zu beseitigen, um den Vorgaben aus den internationalen Menschenrechtsnormen zu entsprechen. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesentwurf kommt dieser Forderung nicht ausreichend nach.

Amnesty International anerkennt, dass die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen durch die Gesetzgebung zwar von höchster Bedeutung ist, jedoch selbst das beste Gesetz und die optimalsten Orientierungshilfen allein Vergewaltigung nicht verhindern oder das Problem beseitigen können. Erforderlich sind wirksame begleitende Massnahmen und Praktiken, die sicherstellen, dass das Recht angewandt wird, aber auch eine Stärkung der Kapazitäten von Polizei und Justiz. Vorurteile, Schuldzuweisungen gegenüber den Opfern sowie Klischees und Mythen im Zusammenhang mit Vergewaltigung sind verbreitet, häufig auch unter denjenigen, die damit beauftragt sind, Vergewaltigung zu verhindern und den Opfern den Zugang zum Justizsystem zu ermöglichen. Auch hier muss in Übereinstimmung mit den internationalen Normen angemessen Abhilfe geschaffen werden.

---

<sup>26</sup> Artikel 192 Abs. 1 lautet: «Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

<sup>27</sup> Artikel 193 Abs. 1 lautet: «Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

<sup>28</sup> Art. 192, Abs. 2 und Art. 193, Abs. 2. In Art. 187, Abs. 3, und Art. 188, Abs. 2, findet sich eine ähnliche Bestimmung.

Amnesty International empfiehlt der Schweiz Folgendes:

- Die Schweiz sollte die Definition von Vergewaltigung im Schweizerischen Strafgesetzbuch so anpassen, dass sie auf fehlender Einwilligung basiert, damit das Land seinen Verpflichtungen gemäss den völkerrechtlichen Instrumenten und Normen im Bereich der Menschenrechte, z. B. der Istanbul-Konvention, nachkommt.
- Die Schweiz sollte eine geschlechtsneutrale Definition von Vergewaltigung verabschieden und sicherstellen, dass diese jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand ausdrücklich einschliesst.
- Die Schweiz sollte eine Reihe von Strafverschärfungsgründen nach Artikel 46 der Istanbul-Konvention vorsehen, darunter, wenn sexuelle Gewalt gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner erfolgt und wenn sexuelle Gewalt von einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person oder gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen wurde.
- Die Schweiz sollte sicherstellen, dass das Gesetz die Ehe oder andere Beziehungsverhältnisse nicht als Möglichkeit zur Abwendung einer Strafverfolgung für sexuell bestimmte Straftaten zulässt.
- Die Schweiz sollte Verweise auf Straftaten gegen die «Ehre» aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch entfernen, um zu gewährleisten, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt als Straftatbestände gegen die körperliche Integrität und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden.